

auch insbesondere hinsichtlich der Verträge schon seit langem erkannt, daß sie nicht auf „freiem Willensentschlusse“ der Parteien beruhen, vielmehr nur „formal frei“ sind, was nichts anderes heißt, als daß ein „Vertrag“ nur dann vorliegt, wenn sich jemand „pflichtfrei“ vergesellschaftet hat. Die übliche Entgegensetzung von „Freiheit“ und „Gebundenheit“ ist überhaupt völlig unzutreffend, da richtig nur „Freiheit“ und „Betroffenheit von ungünstiger Lage“ einander entgegengesetzt werden können, während „Gebundenheit“ („Pflicht“, „Sollen“) nur eine „Betroffenheit von besonderer ungünstiger Lage“ darstellt. Ebenso unzutreffend ist aber auch die Entgegensetzung von „freiem Wollen“ und „pflichtmäßigem Wollen“, da richtig nur „freie Verhalten-Seelenaugenblicke“ und „genötigte Verhalten-Seelenaugenblicke“ einander entgegengesetzt werden können, während die „pflichtmäßigen Verhalten-Seelenaugenblicke“ nur besondere „genötigte Verhalten-Seelenaugenblicke“ darstellen. Die Verkennung der Tatsache aber, daß der sogenannte „freie“ Gesellschafter zwar stets ein „pflichtfreier“ Gesellschafter, aber bei weitem nicht immer ein „überhaupt freier“ Gesellschafter ist, hat für die „Theorie“ und „Praxis“ ganz unübersehbare Folgen gehabt, wie ja auch die bekannte Entgegensetzung von „Staat“ und „Gesellschaft“ — d. h. von „Staatsgesellschaft“ und „freier Gesellschaft“ — sowie die Dichtungen des Liberalismus über das Thema „freie Verkehrswirtschaft“ zeigen. Der „pflichtfreie“ Gesellschafter ist also zwar niemals ein durch einen Gedanken an „Pflicht“ genötigter Gesellschafter, aber häufig ein auf andere Weise genötigter Gesellschafter. Der „pflichtfreie“ Gesellschafter kann sogar ein durch den Gesellschafts-Werber absichtlich genötigter Gesellschafter sein, allerdings kein durch „Drohung“ genötigter Gesellschafter, wohl aber ein durch Warnung genötigter Gesellschafter. Sagt nämlich etwa — um auf ein von uns schon angeführtes Beispiel zurückzugreifen — A zu B, der bei einem Steinbruche steht: „Gehen Sie rasch fort, ich werde gleich eine Sprengung machen!“, so zielt A absichtlich auf Nötigung des B, und zwar durch eine besondere Warnung, da A den B vor einem künftigen von in Aussicht gestelltem Verhalten des A abhängigem Ereignisse warnt, ihm also einen besonderen Antrag stellt. Nimmt B den Antrag an, d. h. entfernt er sich wegen der Warnung des A, so vergesellschaftet er sich kraft eines ihm von A absichtlich aufgenötigten Wollens, ist aber doch „pflichtfreier“ Gesellschafter, der sich nicht wegen einer an ihn gerichteten Drohung des A mit ihm vergesellschaftet.

Mit dem Worte „Herrschaft“ wird nun gewöhnlich eine „Gebot-erfüllungs-Gesellschaft“ bezeichnet, welcher besonderen Gesellschaft man die „Vertrags-Gesellschaft“ gegenüberstellt. Indes ist die Gegenüberstellung „Vertrags-Gesellschaft“ und „Gebot-erfüllungs-Gesellschaft“